

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Women's Winter Camps 2018 in Galtür/Ischgl (Paznaun) und in Kirchberg (Kitzbüheler Alpen)**

Das Women's Winter Camp 2018 in Galtür/Ischgl und Kirchberg – im folgenden WWC genannt – ist eine Veranstaltung der fiedler concepts GmbH (nachfolgend auch „Veranstalter“).

Die AGB sind in ihrer bei der Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmerin. Sie sind in der aktuellen Fassung auf der Website „[www.womenswintercamp.com](http://www.womenswintercamp.com)“ einsehbar.

### **§ 1 Teilnahmebedingungen und Leistungsumfang**

(1) Die Teilnahme am WWC ist ausschließlich Frauen vorbehalten. Das Mindestalter der Teilnehmerinnen beträgt 18 Jahre. Die Teilnehmer müssen per Email erreichbar sein.

(2) Der Leistungsumfang ist auf der Homepage „[www.womenswintercamp.com](http://www.womenswintercamp.com)“ im Detail beschrieben.

(3) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmerinnen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung per E-Mail bekannt.

(4) Die Teilnehmerinnen sind grundsätzlich selbst für ihre Gesundheit verantwortlich. Sie erhalten vom Veranstalter eine Risikoinformation. Spätestens beim Check-In bestätigen die Teilnehmer schriftlich diese Risikoinformation zur Kenntnis genommen zu haben und zu beachten.

### **§ 2 Anmeldung und Vertragsschluss**

(1) Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online auf der Website [www.womenswintercamp.com](http://www.womenswintercamp.com) über das dort hinterlegte Anmeldeformular. Die Angaben im Anmeldeformular müssen von der Teilnehmerin vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden. Die Online-Anmeldung ist für die Teilnehmerin verbindlich.

(2) Nach vollständiger Durchführung der Online-Registrierung erhält die Teilnehmerin eine Bestätigung über den Eingang der Anmeldung per Email vom Veranstalter.

(3) Ein verbindlicher Vertrag über die Teilnahme an der Veranstaltung kommt zustande, wenn der Veranstalter den Vertragsschluss der Teilnehmerin bestätigt. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Veranstalter der Teilnehmerin die Teilnahmebestätigung zur Verfügung stellen.

### **§ 3 Teilnahmegebühr und Zahlungsbedingungen**

(1) Die Höhe der Teilnahmegebühr ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und der Teilnahmebestätigung. Für das Camp in Galtür/Ischgl beträgt die Teilnahmegebühr jeweils Euro 769,- pro Teilnehmerin bei Belegung im Doppelzimmer. Einzelzimmerzuschlag Euro 50,- für die Dauer des Camps. In Kirchberg beträgt die Teilnahmegebühr Euro 649,- pro Teilnehmerin bei Belegung im Doppelzimmer. Einzelzimmerzuschlag Euro 50,- für die Dauer des Camps.

(2) Hierauf ist eine Anzahlung in Höhe von 20% der Teilnahmegebühr unmittelbar nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die restliche Teilnahmegebühr ist spätestens 21 Tage vor der Veranstaltung zu zahlen (maßgeblich ist der Zahlungseingang beim Veranstalter), sofern die Veranstaltung nicht mehr wegen zu geringer Teilnehmerzahl abgesagt werden kann. Wenn zwischen dem Eingang der Teilnahmebestätigung und der Veranstaltung weniger als 21 Tage liegen, ist die Teilnahmegebühr umgehend in voller Höhe an den Veranstalter zu zahlen (maßgeblich ist der Zahlungseingang beim Veranstalter).

(3) Geht der Anzahlungsbetrag nicht sofort oder innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Teilnahmebestätigung ein und wird trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung keine Zahlung geleistet, so ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall wird der Veranstalter eine Kostenpauschale von EUR 50,00 als Schadenersatz geltend machen. Die vorstehenden Rechte des Veranstalters bestehen nicht, wenn die Zahlungsverzögerung nicht von dem Teilnehmer oder allein oder überwiegend vom Veranstalter zu vertreten ist. Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten des Veranstalters unbenommen.

(4) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des vollständigen Teilnahmebetrags, trotz Mahnung und Nachfristsetzung, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Mangel der Veranstaltung vorliegt. Der Veranstalter kann bei Rücktritt vom Reisevertrag wegen Zahlungsverzugs der Teilnehmerin als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend § 7 (4) verlangen. Leistet die Teilnehmerin fällige Zahlungen nicht, behält sich der Veranstalter für die zweite Mahnung eine Mahnkostenpauschale von EUR 20,- vor. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt der Teilnehmerin unbenommen.

(5) Zahlungen sind nur per Überweisung möglich.

(6) Ohne vollständige Zahlung der Teilnahmegebühr vor Veranstaltungsbeginn besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung.

(7) Zur Absicherung der Teilnahmegebühren hat der Veranstalter eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Ein Sicherungsschein wird zusammen mit der Teilnahmebestätigung an die Teilnehmerin übersandt.

#### **§ 4 Mindestteilnehmerzahl**

Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen und in der Teilnahmebestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl von 25 TeilnehmerInnen kann der Veranstalter die Veranstaltung bis spätestens 21 Tage vor deren Beginn absagen. In diesem Fall erhält die Teilnehmerin ihre auf die Teilnahmegebühr geleistete Zahlungen unverzüglich zurück. Der Veranstalter wird die TeilnehmerInnen unverzüglich informieren, wenn sich zu einem früheren Zeitpunkt ergibt, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann.

#### **§ 5 Übertragbarkeit**

(1) Bis zum Veranstaltungsbeginn kann die Teilnehmerin sich durch eine andere geeignete weibliche Person ersetzen lassen.

(2) Der Veranstalter benötigt hinreichend Gelegenheit, das Ersetzungsverlangen zu prüfen. Der Veranstalter kann dem Eintritt der Dritten widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

(3) Das Bearbeitungsentgelt für den Teilnehmerwechsel beträgt EUR 30,00. Die Teilnehmerin ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit der Ersetzung dem Veranstalter keine oder geringere Kosten entstanden sind.

(4) Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, so haftet die ursprüngliche Teilnehmerin zusammen mit der Ersatzperson als Gesamtschuldner für die Teilnahmegebühr und die durch den Eintritt der Dritten entstandenen Mehrkosten.

#### **§ 6 Sicherheitsmaßnahmen, Ausschluss einer Teilnehmerin, fristlose Kündigung durch den Veranstalter**

(1) Den Anweisungen des Veranstalters und seines Personals (inklusive Guides der Industriepartner und Bergführer) ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Der Veranstalter kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen und eine Teilnehmerin von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.

(3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Teilnehmerin trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass eine weitere Teilnahme für den Veranstalter oder die anderen Teilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnehmerin sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält.

(4) Eine Abmahnung der Teilnehmerin ist für den Veranstalter entbehrlich, wenn die Teilnehmerin in besonders grober Weise die Veranstaltung stört. Das ist insbesondere bei Begehung von Straftaten durch die Teilnehmerin gegen Leib und Leben, die sexuelle Selbstbestimmung sowie das Vermögen der Mitarbeiter des Veranstalters, von Leistungsträgern oder ihren Mitarbeitern sowie von anderen Teilnehmern der Fall.

(5) Dem Veranstalter steht in diesem Fall die Teilnahmegebühr weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Leistung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche des Veranstalters im Übrigen bleiben unberührt.

## **§ 7 Rücktritt der Teilnehmerin vor Veranstaltungsbeginn, Stornogebühren**

(1) Eine Teilnehmerin kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn von der Veranstaltung zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Den Teilnehmerinnen wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich an die am Ende diese AGB genannte Anschrift des Veranstalters zu erklären.

(2) Bei Rücktritt oder Nichtantritt der Teilnehmerin kann der Veranstalter statt der Teilnahmegebühr, soweit der Rücktritt bzw. der Nichtantritt der Veranstaltung nicht von ihm zu vertreten ist und nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt/Nichtantritt getroffenen Vorkehrungen und seine Aufwendungen (Stornogebühren) verlangen.

(3) Diese Stornogebühren sind nachfolgend in § 7 (4) pauschaliert. Gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Leistungen sind dabei berücksichtigt. Es bleibt der Teilnehmerin der Nachweis vorbehalten, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Veranstaltung keine oder wesentlich niedrigere als die pauschalierten Kosten (Stornogebühren) entstanden sind.

(4) Die Stornogebühren betragen in der Regel:

Stornierung WWC Galtür/Ischgl (Paznaun)

+ Bei Rücktritt/Stornierung bis einschließlich 15.11.2017: 50% der Teilnahmegebühr

+ Bei Rücktritt/Stornierung vom 16.11.2017 bis einschließlich 27.12.2017: 75% der Teilnahmegebühr

+ Bei Rücktritt/Stornierung vom 28.12.2017 bis einschließlich 04.01.2018: 90% der Teilnahmegebühr

+ Bei Rücktritt/Stornierung ab dem 05.01.2018: 100% der Teilnahmegebühr

Stornierung WWC Kirchberg (Kitzbüheler Alpen)

+ Bei Rücktritt/Stornierung bis einschließlich 24.01.2018: 50% der Teilnahmegebühr

+ Bei Rücktritt/Stornierung vom 25.01.2018 bis einschließlich 07.03.2018: 75% der Teilnahmegebühr

+ Bei Rücktritt/Stornierung vom 08.03.2018 bis einschließlich 15.03.2018: 90% der Teilnahmegebühr

+ Bei Rücktritt/Stornierung ab dem 16.03.2018: 100% der Teilnahmegebühr

(5) Der Veranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Stornopauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist er verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

(6) Das Recht der Teilnehmerin, eine Ersatzteilnehmerin zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

(7) Es wird empfohlen, eine private Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

## **§ 8 Teilnehmerschein**

Im Rahmen der Akkreditierung erhält die Teilnehmerin gegen Vorlage ihres Personalausweises/Reisepasses und Übergabe der von ihr unterschriebenen Risikoinformation (wird auch vor Ort im Hotel beim Check-in ausgehändigt) mittels ihres Teilnehmerscheins Zugang zum Camp.

## **§ 9 Gewährleistung**

(1) Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß ausgeführt (Auftreten von Mängeln), so hat die Teilnehmerin dies zur Wahrung ihrer Rechte ausschließlich dem Veranstalter oder dessen örtlicher Vertretung gegenüber anzuzeigen. In diesem Fall kann die Teilnehmerin Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Insbesondere bleibt es dem Veranstalter unbenommen, der Teilnehmerin bei Unterkunftsängeln eine gleichwertige Ersatzunterkunft zu stellen.

(2) Die Teilnehmerin kann eine Herabsetzung der Teilnahmegebühr verlangen, wenn sie den Mangel beim Veranstalter bzw. dessen Vertretern vor Ort unverzüglich anzeigt. Die Teilnahmegebühr ist verhältnismäßig herabzusetzen, wobei der Wert der gebuchten Veranstaltung und der erbrachten Leistungen maßgeblich ist. Unterlässt die Teilnehmerin schuldhaft die Mängelanzeige, scheiden Minderungsansprüche aus.

(3) Die Teilnehmerin kann den Vertrag bei erheblicher Beeinträchtigung der Veranstaltung durch einen Mangel kündigen, wenn der Veranstalter nach einer ihr von der Teilnehmerin gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe leistet. Ohne Fristbestimmung kann die Teilnehmerin kündigen, wenn die Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wird. Dasselbe gilt, wenn die Teilnehmerin ein besonderes Interesse an der sofortigen Kündigung hat. Sie schuldet dem Veranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil der Teilnahmegebühr, sofern diese Leistungen für sie von Interesse waren.

(4) Bei einem Mangel der Veranstaltung kann die Teilnehmerin unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Veranstaltung beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat. Voraussetzung ist weiterhin, dass die Teilnehmerin den Mangel dem Veranstalter angezeigt oder Abhilfe verlangt hat.

(5) Die Teilnehmerin ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Die Teilnehmerin ist insbesondere verpflichtet, ihre Reklamationen unverzüglich dem örtlichen Ansprechpartner des Veranstalters zur Kenntnis zu geben, sofern dies möglich ist.

Unterlässt die Teilnehmerin schuldhaft die Mangelanzeige, so verliert sie den Anspruch auf Minderung der Teilnahmegebühr.

### **§ 10 Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung**

(1) Alle Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung muss die Teilnehmerin innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Veranstaltung, möglichst schriftlich, dem Veranstalter gegenüber unter der am Ende dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Anschrift geltend machen. Nach dem Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur dann noch geltend gemacht werden, wenn die Teilnehmerin an der Einhaltung der Frist ohne ihr Verschulden gehindert war.

(2) Ansprüche der Teilnehmerin nach den §§ 651 c bis 651 f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Alle sonstigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen der Teilnehmerin und dem Veranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis die Teilnehmerin oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

### **§ 11 Haftung**

(1) Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2) Die deliktische Haftung des Veranstalters ist für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Die Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmer und Veranstaltung.

(3) Die Teilnehmerinnen haben ihre gesundheitliche Eignung für die Veranstaltung, gegebenenfalls durch Konsultation eines Arztes, und die Einschätzung der Risiken der sportlichen Events selbst zu überprüfen.

(4) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für verloren gegangene oder gestohlene Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände der Teilnehmerin, es sei denn er hat diesbezüglich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

(5) Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsminderungen, die dadurch eintreten, dass die Teilnehmerinnen aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder behördlicher Anordnungen an einer Teilnahme ganz oder teilweise gehindert ist.

(6) Die Beteiligung an Sportaktivitäten müssen die Teilnehmerinnen selbst verantworten. Für

Unfälle, die bei Aktivitäten der Teilnehmerinnen entstehen, haftet der Veranstalter nur, wenn ihn ein Verschulden trifft.

(7) Es wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung, Auslandskrankenversicherung und ggf. Unfallversicherung für diese Art von Veranstaltung abzuschließen bzw. bereits vorhandene Versicherungen zu überprüfen.

## **§ 12 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände**

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg oder Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Teilnehmerin als auch der Veranstalter den Vertrag kündigen. Bei Kündigung vor Veranstaltungsbeginn erhält die Teilnehmerin den gezahlten Reisepreis zurück. Ein weitergehender Anspruch der Teilnehmerin besteht nicht. Der Veranstalter kann jedoch für erbrachte Leistungen ein Entgelt verlangen.

(2) Ergeben sich die genannten Umstände nach Beginn der Veranstaltung, kann der Vertrag ebenfalls von beiden Seiten gekündigt werden. In diesem Fall wird der Veranstalter die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen treffen. Wird der Vertrag aus den vorgenannten Gründen gekündigt, werden die Mehrkosten für die Rückbeförderung (soweit diese Vertragsbestandteil ist) vom Veranstalter und der Teilnehmerin je zur Hälfte getragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten der Teilnehmerin zur Last.

## **§ 13 Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen**

(1) Die Teilnehmerin hat die auf der Internetseite der Bestellung gegebenen Hinweise auf Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen und auf etwaige Änderungen in späteren Mitteilungen zu beachten. Diese Informationen gelten für die Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die im Besitz eines von ihr ausgestellten Passes oder Personalausweises sind. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reiseteilnehmers und Mitreisenden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

(2) Die Teilnehmerin ist für die Einhaltung der für die Durchführung der Veranstaltung wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu ihren Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation vom Veranstalter bedingt sind.

## **§ 14 Datenerhebung und –Verwertung**

(1) Die bei Anmeldung von den Teilnehmerinnen angegebenen personenbezogenen Daten werden gespeichert und nur zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung verarbeitet. Dies gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten (§ 28 BundesdatenschutzG). Mit der Anmeldung willigt die Teilnehmerin in eine Speicherung und Verwendung der Daten zu diesem Zweck ein.

(2) Die Teilnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden. Dem kann die Teilnehmerin gegenüber dem Veranstalter schriftlich, per Telefax oder E-Mail widersprechen.

## **§ 15 Sonstige Regelungen**

(1) Es kommt deutsches Recht zur Anwendung.

(2) Gerichtsstand ist, soweit dies zulässig vereinbart werden kann, der Sitz der fiedler concepts GmbH (München).

(3) Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmerinnen nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden.

Stand: 11.09.2017

Veranstalter:  
fiedler concepts GmbH  
Lilienstraße 54  
81669 München

Telefon: +49 (0) 89 / 85 63 456 0  
Telefax: +49 (0) 89 / 85 63 456 11  
info@fiedler-concepts.de  
www.fiedler-concepts.de